



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Drucksachen Nr.: BV/VII/0082 Beschlussdatum: 27.05.21
Beschluss-Nr.: STV 16/27/2021

Gegenstand: Gebührenkalkulation zur Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Behandlung: Öffentlich 1. und 2. Lesung

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	08.04.21	11	2	-	-	verwiesen
Stadtvertretung 1. Lesung	22.04.21					verwiesen
Betriebsausschuss	04.05.21	8	1	-	-	
Finanzausschuss	05.05.21	7	1	1	-	
Hauptausschuss	12.05.21	11	2	-	-	verwiesen
Stadtvertretung 2. Lesung	27.05.21					beschlossen

Neubrandenburg, 10.03.21

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.11, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.19 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.05, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.20 (GVOBl. M-V S. 166, 179), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 27.05.21 die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation zur Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss der Verwaltungsgebührensatzung nebst den angepassten Gebührensätzen wird dem Kostendeckungsgebot des KAG M-V entsprochen. Bestehende Unterdeckungen wie auch Überdeckungen werden ausgeglichen.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

*Erläuterung:

-

Begründung:

Die Gebührenermittlung erfolgte nach dem Äquivalenzprinzip. Demnach müssen Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, d. h. bei etwa gleicher Leistung werden gleich hohe Gebühren entrichtet und bei davon unterschiedlicher Leistung eine diesen Umständen entsprechend angemessene Gebühr. Dahingehend bemisst sich die Gebührenhöhe grundsätzlich nach dem Verwaltungsaufwand für die betreffende Leistung. Die genaue Errechnung des Aufwandes ist indes nicht erforderlich. Ausreichend ist die Ermittlung durch Schätzung anhand sachgerechter Kriterien. Dabei ist auf die persönlichen und sachlichen Gesamtaufwendungen für den betreffenden Bereich der Verwaltung abzustellen. Zu berücksichtigen sind insbesondere Personalkosten, Sachkosten sowie anteilige Gemeinkosten, soweit sie der gebührenpflichtigen Tätigkeit zuzuordnen sind.

Mithin erfolgte die Ermittlung des jeweiligen Verwaltungsaufwandes überwiegend anhand der anerkannten und mit dem Äquivalenzprinzip vereinbarten Methode der Zugrundelegung der Personal-, Gemein- und Sachkosten, die auf entsprechende Veröffentlichungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hinsichtlich des Berichts zu „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (zuletzt KGSt®-Bericht Nr. 07/20, Kosten eines Arbeitsplatzes 20/21 vom 30.08.20) zurückgehen.

Beachtet wurde weiterhin das Kostendeckungsprinzip bzw. das Kostenüberschreitungsverbot gemäß § 5 Abs. 4 KAG M-V. Demnach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen. Das Kostenüberschreitungsverbot ist erfüllt, soweit das Ziel zur Beschränkung des Gebührenaufkommens auf die tatsächlichen Kosten erkennbar ist. Eine tatsächliche Überschreitung des Gebührenaufkommens gegenüber den Kosten führt nicht zur Verletzung des Kostenüberschreitungsverbot oder gar zur Fehlerhaftigkeit der Gebührenkalkulation nebst Gebührensatzung. Allerdings besteht demgegenüber auch keine Pflicht, eine vollständige Deckung der Kosten anzustreben.

Die Gebührenkalkulation wurde mit dem Programm Excel erstellt. Die Darstellung der Zahlen

erfolgt mit 2 Dezimalstellen nach dem Komma. Jedoch wird die interne Berechnung in Excel bis zur letzten Kommastelle durchgeführt. Aus diesem Grund machen sich mitunter lediglich augenscheinliche Rundungsdifferenzen in der Kalkulation bemerkbar.

Gegenüber der Gebührenkalkulation zur 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) wurden neben der Anpassung der Kalkulation entsprechend der veränderten zugrunde zu legenden Personal-, Gemein- und Sachkosten, nicht gebührenrelevanter Änderungen der Bezeichnungen von Gebührentatbeständen und der Anpassung der Nummerierung folgende wesentliche Änderungen eingestellt:

Tarifstelle	Vorgenommene Änderungen
1 Leistungen Allgemeine Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> - Unter 1.1 wurde der Tatbestand des „Scannens“ hinzugefügt. - Unter 1.2 wurde bzgl. der Beglaubigungen die entsprechende Kostenverordnung des Innenministeriums für anwendbar erklärt und die bisherige Kalkulation dadurch ersetzt. Der Ausnahmetatbestand bezieht sich auf die Tarifstelle 4.1, da hier ein nachweislich höherer Aufwand entsteht, dem die Gebühren der vorgenannten Verordnung nicht gerecht werden würden.
2 Leistungen Steuern und Stadtkasse	<ul style="list-style-type: none"> - Die Tarifstelle 2.3 wurde insoweit geändert, als dass nunmehr lediglich die Neuausgabe einer Hundesteuermarke nach Verlust die Gebührenpflicht auslöst. Die Erstausgabe ist daher fortan kostenfrei.
3 Leistungen Stadtplanung und Stadtentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> - Die ehemalige Tarifstelle 3.1 „Bearbeitung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Anschlusszustimmungen für die Abwasserbeseitigung“ wurde gestrichen. Die Leistung wird mittlerweile über die Abwassergebühren finanziert. Der Gebührentatbestand ist daher obsolet. - Die ehemalige Tarifstelle 3.2 „Bescheid über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer städtebaulichen Satzung gemäß § 67 Abs. 3 LBauO M-V – je angebrochene halbe Stunde“ wurde gestrichen. Es gibt eine Baugebührenverordnung mit abschließenden Charakter. Der Gebührentatbestand ist daher obsolet. - Die ehemalige Tarifstelle 3.6 „Ausstellung von Bescheinigungen gemäß §§ 7i, 10f, 10g und 11b EStg (Denkmale), je angefangene halbe Stunde“ wurde gestrichen. In der Praxis wird die einschlägige Kostenverordnung des Bildungsministeriums angewandt. Der Gebührentatbestand ist daher obsolet.
4 Leistungen Stadtarchiv	<ul style="list-style-type: none"> - Die ehemaligen Tarifstellen 4.4.1 „Kopiererstellung und Reproduktionen DIN A 4 (siehe 1.1)“ und 4.4.2 „Kopiererstellung und Reproduktionen DIN A 3 (siehe 1.1)“ wurden gestrichen. Die Tarifstelle 1.1 gilt entsprechend der Systematik des Gebührentarifs ohnehin. Eine gesonderte Aufführung ist daher

Tarifstelle	Vorgenommene Änderungen
	<p>nicht notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Tarifstelle 4.4.4 „Speicherung von Archivalien auf USB-Stick“ wurde neu hinzugefügt.
<p>7 Leistungen Geodaten-service</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Tarifstelle 7.4 „Gebühren für eine beim Grundbuchamt beantragte Dienstbarkeitsbestellung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger“ wurde neu hinzugefügt. - Die Tarifstelle 7.6 „Speicherung mit CD-Brenner“ wurde neu hinzugefügt. - Die Tarifstelle 7.7 „Bereitstellung eines Auszuges aus den digitalen Stadtkartenwerken (Rasterdaten) als PDF-, JPG- oder TIFF-Datei – bei analoger Ausgabe zusätzliche Abrechnung nach Tarifstelle 1.1“ wurde hinzugefügt. Im Gegenzug wurden die ehemalige Tarifstelle 8.5 „Plots von digitalen Stadtkartenwerken“ sowie die dazu untergeordneten Tarifstellen gestrichen. - Die Tarifstelle 7.8 „Bereitstellung des digitalen Stadtkartenwerks (Vektordaten) als DXF-Datei“ wurde hinzugefügt. Sie ersetzt die ehemaligen Tarifstellen 8.6 „Bereitstellung digitaler Kartenwerke“ und 8.7 „Bereitstellung des digitalen kleinmaßstäblichen Kartenwerkes 1:5000“ einschließlich der dazu untergeordneten Tarifstellen.

Anlage/n:

Gebührenkalkulation zur Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung)